



presserat

# Entscheidung

## des Beschwerdeausschusses 1

### in der Beschwerdesache 0470/25/1-BA

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**

**Datum des Beschlusses:** **25.09.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 15.05.2025 einen Beitrag mit dem Titel „Nach dem Sex gab's für den Häftling Croissants“. Darin berichtet die Zeitung über zwei Justiz-Mitarbeiterinnen, die offenbar über Monate hinweg eine Affäre mit einem Häftling hatten. Wie die Zeitung exklusiv berichtet, wurden die Frauen am genannten Tag verurteilt. Neben Croissants hätten die Mitarbeiterinnen der Justizvollzugsanstalt (JVA) dem Häftling auch Liquids für E-Zigaretten, SIM-Karten und Telefonguthaben besorgt, heißt es. Eine der beiden Frauen habe in Gutachten zudem günstige – aber wahrheitswidrige – Sozialprognosen erstellt. Die andere habe den Häftling, der im Gefängnis Drogen konsumiert haben soll, vor Urinproben bewahrt. All das habe es gegen Sex gegeben.

Die Zeitung nennt die beiden JVA-Mitarbeiterinnen mit Vornamen und dem ersten Buchstaben des Nachnamens. Außerdem zeigt sie Bilder der beiden, die mit einem schwarzen Balken über den Augen versehen sind. Die beruflichen Positionen der Frauen in der Haftanstalt erwähnt die Zeitung ebenso wie den Standort der JVA.

II. Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung von Ziffer 8 des Pressekodex geltend. Trotz anonymisierter Namen habe die Zeitung zahlreiche Details zu den beteiligten Personen veröffentlicht, die deren Identifizierung erleichtern könnten. Weiterhin werde die Privatsphäre der Betroffenen durch die explizite Darstellung der Vorwürfe und intimen Details unnötig verletzt. Dies erscheine unverhältnismäßig und könne nicht im öffentlichen Interesse liegen.

III. Für die Beschwerdegegnerin antwortet eine Syndikusrechtsanwältin. Sie meint, ein Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex liege nicht vor. Die beiden Betroffenen seien ausreichend anonymisiert worden, sodass es bereits an der auf der ersten Prüfungsstufe erforderlichen Erkennbarkeit fehle. Sie würden unter geänderten, frei erfundenen Namen genannt, und auf den Fotos seien sie aufgrund der Größe des schwarzen Balkens über der Augenpartie nicht identifizierbar. Daher sei Ziffer 8 Richtlinie 8.1 Absatz 2 des Pressekodex mangels Identifizierbarkeit nicht einschlägig.

Sollte der Ausschuss dennoch die Identifizierbarkeit bejahen, liege auf der zweiten Prüfungsstufe ein überwiegendes öffentliches Berichterstattungsinteresse vor, das eine unterstellte Ent-Anonymisierung rechtfertigen würde. Es würden jeweils Straftaten vorliegen, die ihrer Art und Dimension nach ein besonderes öffentliches Interesse begründeten. Zudem bestehe ein erheblicher Widerspruch zwischen der Funktion bzw. dem Amt der Betroffenen und den ihnen zur Last gelegten Taten, was ebenfalls ein besonderes öffentliches Interesse begründe.

Dazu führt die Redaktion aus: Die Psychologin „Marie B.“ habe durch eine sexuelle Beziehung zu einem Häftling gegen die Berufsethik verstoßen, und die Abteilungsleiterin „Inga T.“ habe durch ihr Verhalten die Gleichbehandlung der Gefangenen sowie das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Vollzugsabläufe infrage gestellt. Beide hätten damit im klaren Gegensatz zu dem gehandelt, wofür ihre Positionen stünden.

Die Anwältin führt weiter aus, dass ein großes öffentliches Interesse an der Berichterstattung bestanden habe. Diese habe strukturelle und systemische Missstände im Justizsystem aufgezeigt. Die Vorgänge in der Jugendanstalt seien keine Einzelfälle, sondern verdeutlichten gravierende Defizite in der Organisation und personellen Ausstattung des Justizsystems in dem Bundesland. Diese Missstände seien Gegenstand öffentlicher und parlamentarischer Debatten gewesen. Im Innen- und Rechtsausschuss des Landtags sei die Lage mehrfach erörtert worden, unter anderem auf Grundlage einer Großen Anfrage der FDP-Fraktion.

In der Antwort der Landesregierung sei dokumentiert, dass die Personaldeckung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften nur rund 80 Prozent betrage, während die Zahl der unerledigten Verfahren von 26.200 im Jahr 2016 auf fast 34.000 im Jahr 2024 gestiegen sei. Im parlamentarischen Bericht sei zudem betont worden, dass die strukturellen Probleme des Strafvollzugs und die damit verbundenen Gefährdungen der Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates dringend behandelt werden müssten. Diese Drucksachen seien öffentlich beraten und protokolliert worden.

Auch die Justizministerin habe in einer Stellungnahme der Landesregierung vom 24. Juli 2025 öffentlich erklärt, dass die Justiz nur eingeschränkt funktionsfähig sei und dringend strukturelle Reformen sowie zusätzliche Ressourcen benötige. Diese Belege würden zeigen, dass die Vorgänge im Justizvollzug Schleswig in einem systemischen Kontext zu sehen seien, der bereits Gegenstand parlamentarischer Untersuchung sei.

Über die Missstände und geplanten Reformen in der Justizvollzugsanstalt sei auch intensiv in den Medien berichtet worden. Die dort erschienenen Berichte dokumentierten die öffentliche Relevanz und die anhaltende kritische Begleitung der strukturellen Probleme. Die Thematik sei darüber hinaus Gegenstand einer breiten öffentlichen Diskussion und demokratischen Auseinandersetzung. Zudem sei der in der Berichterstattung thematisierte Häftling bereits seit Jahren durch erhebliche Straftaten in Erscheinung getreten, und das Amtsgericht Lübeck habe in mehreren Jugendstrafverfahren gegen ihn entschieden.

Damit sei aktenkundig, dass es sich beim Beschuldigten um einen Intensivtäter handle, der bereits im jugendlichen Alter durch schwerste Straftaten wie Raub, Körperverletzung und

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

erpresserischen Menschenraub aufgefallen sei. All diese Vorgänge, sagt die Redaktion, belegten für sie, dass über die gesamtheitlich bestehenden strukturellen Missstände zu berichten sei. Diese strukturellen Missstände zeigten sich auch in der beanstandeten Berichterstattung über die beiden Mitarbeiterinnen der Justizvollzugsanstalt.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex. Nach Ansicht des Ausschusses werden die beiden Mitarbeiterinnen der Justizvollzugsanstalt durch unzureichende Anonymisierung identifizierbar. Eine Identifizierbarkeit sehen die Ausschussmitglieder vor allem durch die Bilder, die lediglich mit einem schmalen schwarzen Balken versehen sind. Zudem nennt die Redaktion die Funktionen der beiden Frauen. Gegen eine identifizierende Berichterstattung spricht zudem, dass die Psychologin gegen das Urteil vorgehen will, der Fall also nicht abschließend bewertet wurde.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 4 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

#### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>